



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 09.01.2025

Nr. 02

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Eren Dayan	8
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kevin Kropp	8
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Rebecca Neumann	9
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bolesław Jakub Domagała	9
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Elena Bianchi	10
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – TDAK Logistik GmbH	10
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Gerhard Frister	11
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dragan Aldag	11
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hristoslava Deneva	12
▶ Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (Bundestagswahl 2025) Öffentliche Wahlbekanntmachung Nr. 3 Bildung und Besetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 43 (Hannover-Land I) und 47 (Hannover-Land II)	12
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Gehrden	
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Prüfungsmitteilung über die überörtliche Prüfung der Stadt Gehrden durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof	14
▶ Jahresabschluss der Stadt Gehrden	14
2. Stadt Hemmingen	
▶ Satzung über die Verringerung der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Ratsperiode 2026–2031	16

	Seite
3. Stadt Pattensen	
▶ Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Pattensen über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021	16
▶ Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Pattensen (Hebesatzsatzung)	16
▶ 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pattensen	17
▶ Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Gebiet der Stadt Pattensen (Sondernutzungsgebührensatzung)	17
▶ Verordnung über den Mindestabstand zwischen Spielhallen in der Stadt Pattensen vom 19.12.2024 (Spielhallenmindestabstandsverordnung)	20
▶ Satzung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Gebiet der Stadt Pattensen (Sondernutzungssatzung)	20
▶ 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung)	24
4. Stadt Sehnde	
▶ Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über den Jahresabschluss 2020 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	24
C) Sonstige Bekanntmachungen	
Wasserverband Nordhannover	
▶ Änderung der Anlage A zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVB-WasserV des Wasserverbandes Nordhannover ab 01.01.2025	25
▶ Jahresabschluss 2023	25
Wasserverband Nordschaumburg	
▶ Verbandssatzung Wasserverband Nordschaumburg	26

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Eren Dayan**

An die nachstehende Person

Name: Dayan
Vorname(n): Eren
Geburtsdatum: 26.03.2001
letzte bekannte Anschrift: Sandstr. 38,
30823 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.12.2024, Aktenzeichen 40.04 - 125999000059667, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover Team 40.04 – BAföG
4. Stock, Raum Nr. 11,
Thurnithstraße 2
30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Shafaqzadah

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kevin Kropp**

An die nachstehende Person

Name: Kropp
Vorname(n): Kevin
Geburtsdatum: 18.07.1999
letzte bekannte Anschrift: Im Wiesenhof 8,
31319 Sehnde
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.07.1999, Aktenzeichen 32.09.H-AK23, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Rebecca Neumann**

An die nachstehende Person

Name: Neumann
Vorname(n): Rebecca
Geburtsdatum: 28.07.1993
letzte bekannte Anschrift: Nordstraße 36,
31319 Sehnde

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.12.2024 Aktenzeichen 32.09 / H-KC5840, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bolesław Jakub Domagała**

An die nachstehende Person

Name: Domagała
Vorname(n): Bolesław Jakub
letzte bekannte Anschrift: Osterkamp 5,
31319 Sehnde

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.12.2024, Aktenzeichen 32.09 / H-KC7394, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Elena Bianchi**

An die nachstehende Person

Name: Bianchi
Vorname(n): Elena
Geburtsdatum: 13.02.1984
letzte bekannte Anschrift: Krähenwinkel 1,
31303 Burgdorf
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 17.12.2024, Aktenzeichen 32.09 H-MH1609, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34,
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – TDAK Logistik GmbH**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: TDAK Logistik GmbH
letzte bekannte Anschrift: Hansastr. 68,
30952 Ronnenberg

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.12.2024, Aktenzeichen 32.09 / H-MK2070, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Gerhard Frister**

An die nachstehende Person

Name: Frister
Vorname(n): Gerhard
Geburtsdatum: 02.05.1955
letzte bekannte Anschrift: Am Hütteberg 9,
31303 Burgdorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.12.2024 Aktenzeichen 32.09 / H-NV2020, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dragan Aldag**

An die nachstehende Person

Name: Aldag
Vorname(n): Dragan
Geburtsdatum: 02.11.1981
letzte bekannte Anschrift: Jakobistraße 3,
30163 Hannover

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 17.12.2024 Aktenzeichen 32.09 H-Y7750, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hristoslava Deneva**

An die nachstehende Person

Name: Deneva
Vorname(n): Hristoslava
Geburtsdatum: 09.01.2006
letzte bekannte Anschrift: Davenstedter Markt 39,
30455 Hannover

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 18.12.2024, Aktenzeichen 40.04 - 125999000074291, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover Team 40.04 – BAföG
4. Stock, Raum Nr. 11,
Thurnithstraße 2, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.01.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Shafaqzadah

► **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (Bundestagswahl 2025)
Öffentliche Wahlbekanntmachung Nr. 3
Bildung und Besetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 43 (Hannover-Land I) und 47 (Hannover-Land II)**

I. Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses

Auf Anordnung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom 27.06.2024 ist für die, sich auf dem Gebiet der Region Hannover befindlichen Wahlkreise 43 (Hannover-Land I) und 47 (Hannover-Land II) ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss zu bilden (§ 8 Abs. 1, 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) – in der zurzeit geltenden Fassung).

Ausgenommen von dieser Anordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover, auf dem sich ausschließlich die Wahlkreise 41 (Hannover-Stadt I) und 42 (Hannover-Stadt II) befinden.

II. Besetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs weiteren von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzerinnen bzw. Beisitzern (§ 9 Abs. 2 S. 2 BWahlG). Für jede Beisitzerin bzw. jeden Beisitzer ist eine Stellvertretung zu berufen (§ 4 Abs. 1 S. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) – in der zurzeit geltenden Fassung).

Bei der Berufung der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer waren die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Bundestagswahl in den Wahlkreisen 43 und 47 errungenen Zahlen der Zweitstimmen angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 BWO).

Folgende Personen wurden auf Vorschlag der Parteien von der Kreiswahlleitung in den gemeinsamen Kreiswahlausschuss berufen:

Beisitzerinnen und Beisitzer		Stellvertretende Mitglieder (das stellvertretende Mitglied vertritt persönlich die bzw. den jeweils links davon aufgeführte/n Beisitzerin/Beisitzer)	
Name, Vorname	Wohnort	Name, Vorname	Wohnort
Konze, Barbara	Hemmingen	Borgas, Jessica	Wedemark
Rebitzky, Uwe	Neustadt a. Rbge.	Tiffe, Matthias	Burgwedel
Seide-Matthies, Petra	Neustadt a. Rbge.	Fett, Cornelia	Garbsen
Fischer, Klaus	Seelze	Jäger, Alexandra	Ronnenberg
Sinnemann, Maria	Neustadt a. Rbge.	Freitag, Helmut	Barsinghausen
Hofmann, Markus	Hemmingen	Pektezel, Angelina	Ronnenberg

III. Sitzungstermine

Der Kreiswahlausschuss wird zu den ordentlichen, gesetzlich vorgesehenen Sitzungen voraussichtlich wie folgt zusammentreten:

Sitzung Nr.	Gegenstand der Sitzung	Datum, Uhrzeit der Sitzung
1	Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge	Freitag, den 24.01.2025, 10.00 Uhr
2	Feststellung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen	Donnerstag, den 27.02.2025, 13.00 Uhr

Datum und Uhrzeit der Sitzungen stehen unter Vorbehalt. Nach Bedarf können auch außerordentliche Sitzungen zu gesonderten Terminen durchgeführt werden. Bitte beachten Sie deshalb die aktuellen Bekanntmachungen der Kreiswahlleitung der Region Hannover.

Der Ort der Sitzung wird gem. § 5 Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 2 BWO ausschließlich durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes (Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover) am jeweiligen Sitzungstag bekanntgemacht.

Hannover, den 09.01.2025

Region Hannover
Jens Palandt
Der Kreiswahlleiter

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Gehrden

► Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Prüfungsmitteilung über die überörtliche Prüfung der Stadt Gehrden durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Stadt Gehrden (Sonstige Gemeindesteuern: Hundesteuer und Vergnügungssteuer) gemäß §§ 1 bis 4 NKPG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstraße 1–3, 30989 Gehrden, Zimmer 2.16 – öffentlich ausliegen wird.

Gehrden, den 16.12.2024

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

– – –

► Jahresabschluss der Stadt Gehrden

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2023 (Anlage 1) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2023 die Entlastung erteilt.
3. Der Rat der Stadt Gehrden nimmt die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover vom 18.11.2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 (Anlage 2) und den technischen Prüfbericht vom 15.11.2024 (Anlage 3) sowie die dazu vorgelegte Stellungnahme des Bürgermeisters (Anlage 4: Stellungnahme zum technischen Prüfbericht) zur Kenntnis.
4. Der Jahresabschluss der Sozialstation (mit Tagespflege) der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2023 (Anlage 5) wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2023 die Entlastung erteilt.

Das Haushaltsjahr 2023 schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag von 1.966.379,22 € und im außerordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 626.140,44 € ab. Damit beläuft sich das Jahresergebnis insgesamt auf einen Fehlbetrag von 1.340.238,78 €.

Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden zum 31.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. der Schlussberichte

des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1–3, 30989 Gehrden, Zimmer 2.14 – öffentlich aus.

Gehrden, den 12.12.2024

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

**Jahresschlussbilanz der Stadt Gehrden
zum 31.12.2023**

Aktiva	Vorjahr 31.12.2022	Haushaltsjahr 31.12.2023	Passiva	Vorjahr 31.12.2022	Haushaltsjahr 31.12.2023
	– Euro –	– Euro –		– Euro –	– Euro –
1. Immaterielles Vermögen	802.415,03	812.767,69	1. Nettoposition	56.488.974,45	55.268.982,38
2. Sachvermögen	132.124.261,63	145.120.276,35	1.1 Basis-Reinvermögen	50.176.212,67	50.248.366,42
3. Finanzvermögen	2.663.737,91	3.867.687,35	1.2 Rücklagen	335.358,78	263.205,03
4. Liquide Mittel	966.210,59	618.244,57	1.3 Jahresergebnis	-8.669.727,69	-10.009.966,47
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	96.835,65	123.290,12	1.4 Sonderposten	14.647.130,69	14.767.377,40
			2. Schulden	68.083.272,14	83.201.885,68
			2.1 Geldschulden	64.653.076,91	82.127.267,69
			davon		
			2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
			2.1.2 Liquiditätskredite	6.500.000,00	12.500.000,00
			2.1.3 Geldschulden (o. Liq. Kredite)	58.153.076,91	69.627.267,69
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähn. Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	922.838,39	28.156,71
			2.4 Transferverbindlichkeiten	788.288,85	50.165,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.719.067,99	996.296,28
			3. Rückstellungen	11.119.714,91	9.759.850,36
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	961.499,31	2.311.547,66
Bilanzsumme Aktiva	136.653.460,81	150.542.266,08	Bilanzsumme Passiva	136.653.460,81	150.542.266,08

2. Stadt Hemmingen

► **Satzung über die Verringerung der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Ratsperiode 2026–2031**

Aufgrund der §§ 10, 46 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hemmingen am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die Wahlperiode vom 1. November 2026 bis 31. Oktober 2031 um 6 Ratsmitglieder, also von 32 auf 26, verringert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hemmingen, den 16.12.2024

Stadt Hemmingen
Jan Dingeldey
Bürgermeister

3. Stadt Pattensen

► **Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Pattensen über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021**

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 den Jahresabschluss der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und gleichzeitig der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung in dem Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit den Rechenschaftsberichten, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Pattensen und die Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Schlussbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 10. Januar 2025 bis einschließlich 20. Januar 2025, an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertagen sowie dienstfreien Werktagen – im Rathaus, Rathausplatz 1, 30982 Pattensen,

Empfang, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Pattensen, den 20.12.2024

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

► **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Pattensen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 19.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 949 v. H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 520 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 440 v. H. |

§ 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit mit Inkrafttreten des Haushaltsplans für das Jahr 2026. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pattensen, den 19.12.2024

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

► **2. Änderungssatzung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pattensen**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 26. September 2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung vom 23. März 2023 beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses und seine Zusammensetzung legt der Rat im Rahmen seiner Geschäftsordnung fest.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Pattensen, den 20.12.2024

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

► **Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Gebiet der Stadt Pattensen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1, Nrn. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung § 21 Satz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), und § 8 Abs. 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

1) Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen – ausgenommen Gemeindeverbindungsstraßen – ein-

schließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach dem Gebührentarif (Anlage) erhoben. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gem. § 7 der Satzung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Gebiet der Stadt Pattensen (Sondernutzungsatzung) werden keine Gebühren erhoben.

2) Die Sondernutzungsgebühren umfassen nicht die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung nach der Sondernutzungsatzung. Die Verwaltungsgebühren werden entsprechend der Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) und den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung erhoben.

**§ 2
Gebührenfestsetzung**

- 1) In dem Gebührentarif sind die Gebühren je angefangenem Quadratmeter in Anspruch genommener Verkehrsfläche und je Tag angegeben, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- 3) Ist für eine Sondernutzung im Gebührentarif eine Mindestgebühr bestimmt, so wird diese erhoben, wenn der errechnete Betrag unter der Gebühr nach Absatz 2 liegt.
- 4) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Gebührentarif ein Rahmen bestimmt, so ist bei Festsetzung der Gebühr Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu berücksichtigen.
- 5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 bis 500,00 € zu erheben, die wie folgt bemessen wird:

- a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
- b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners.

§ 3

Gebührenschildner/in

- 1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner sind
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b) Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der straßenrechtlichen Erlaubnis für die Sondernutzung oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG oder des § 19 Satz 1 NStrG. Wird eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Sondernutzung, wenn dieser nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand festgestellt werden kann, mit der Feststellung der Ausübung der Sondernutzung.
- 2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. Ist für eine Sondernutzung eine Gebühr als Jahresbetrag bestimmt, wird die Gebühr ab dem zweiten Kalenderjahr der Sondernutzung zum 15. Februar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 5

Gebührenerstattung

- 1) Gezahlte Gebühren werden nach Abzug der Bearbeitungskosten auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstige Gründen beendet wird. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf

Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

- 2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden (Ausschlussfrist).

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- 1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Kommunalabgaben gewähren.
- 2) Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- 3) Für genehmigungspflichtige Sondernutzungen von öffentlichen Straßen durch örtliche Werbegemeinschaften können aus Anlass verkaufsoffener Sonntage oder sonstiger Sonderverkaufsaktionen die Gebühren herabgesetzt oder erlassen werden.

§ 7

Erstattung von Nebenkosten

Durch die Sondernutzung entstehende Nebenkosten (z. B. Strom-, Wasser-, und Containerkosten) sind von den in Anspruch nehmenden Benutzerinnen und Benutzern zu erstatten. Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet. In anderen Fällen werden diese nach geschätztem Aufwand ermittelt.

§ 8

Übergangsregelung

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits festgesetzte Sondernutzungsgebühren gelten bis zum Ablauf des auf das Kalenderjahr des Inkrafttretens dieser Satzung folgenden Kalenderjahres weiter.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Pattensen vom 27. August 2004 außer Kraft.

Pattensen, den 21.11.2024

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung vom 21.09.2023

Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnung, Einheit	Gebühr/ Jahr	Gebühr/ Monat	Gebühr/ Woche	Gebühr/ Tag	Mindestgebühr
1	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung mit Strom, Wasser, Gas oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör	je angef. 100 m	100,00 €	10,00 €			35,00 €
2	Baubuden, Bauzäune (für den von Bauzäunen umgrenzten Bereich), Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Müllboxen, Baustellenzufahrten und -bereiche	je angef. 10 qm		50,00 €	15,00 €		
3	Aufstellen von Containern, soweit diese nicht öffentlichen Zwecken dienen, bei Genehmigung im Einzelfall	je Standfläche			15,00 €		
4	Aufstellen von Containern, soweit diese nicht öffentlichen Zwecken dienen, bei genereller Genehmigung für Unternehmer	je Erlaubnis	75,00 €				
5	Weihnachtsbaumhandel	je angef. 10 qm			20,00 €	3,00 €	
6	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angef. qm Ansichtsfläche	25,00 €				
7	Litfasssäulen, Hinweisschilder und andere ortsfeste Werbeanlagen	je angef. qm	160,00 €	16,00 €			
8	Abstellen von Fahrzeugen zu Werbezwecken	je Fahrzeug				10,00 €	
9	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige Informationsverbreitung zu nicht gewerblichen Zwecken	je angef. qm				0,25 €	3,00 €
10	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige Informationsverbreitung zu gewerblichen Zwecken	je angef. qm				0,25 €	12,00 €
11	Ortsfeste und mobile Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.	je angef. qm		40,00 €	10,00 €		
12	Abgestellte, nicht zugelassene, aber zulassungspflichtige sowie nicht betriebsbereite Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Anhänger, Krafträder u. ä. länger als 24 Stunden	a) je Pkw			22,00 €		
		b) je Lkw/Bus/ Wohnmobil			39,00 €		
		c) je Anhänger			33,00 €		
		d) je Kraftrad			12,00 €		
13	Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum für gewerbliche Zwecke, je angef. 50 Stück	bis DIN A1			15,00 €		
		größer DIN A1			30,00 €		
14	Schau- und Auslagekästen, Auslagestände, (Waren)Automaten, Warenauslagen	je angef. qm	60,00 €	10,00 €			25,00 €
15	Aufstellen von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten, Pflanzgefäßen, Sonnenschirmen, Einfriedungen o. ä. zu gewerblichen Zwecken	je angefangenen qm	80,00 €	13,50 €			35,00 €
16	Postablagekästen	je Stück	28,00 €				

► **Verordnung über den Mindestabstand zwischen Spielhallen in der Stadt Pattensen vom 19.12.2024 (Spielhallenmindestabstandsverordnung)**

Aufgrund des § 4 Satz 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes (NSpielhG) vom 26. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 36) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Spielhallen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes (NSpielhG) vom 26. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 36) im Gebiet der Stadt Pattensen.

**§ 2
Mindestabstand**

Der Mindestabstand im Sinne des § 4 NSpielhG wird auf 500 Meter festgelegt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Pattensen, den 23.12.2024

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

► **Satzung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Gebiet der Stadt Pattensen (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Rat der Stadt Pattensen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 S. 5 NStrG) und der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 S. 5 FStrG) in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen – ausgenommen Gemeindeverbindungsstraßen – einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Stadt Pattensen (im weiteren „Stadt“ genannt).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (z.B. Verkehrszeichen, Verkehrsanlagen, Straßenbegleitgrün) und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG / § 1 Abs. 4 FStrG).

**§ 2
Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:
 1. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenautomaten, Kiosken und sonstigen Verkaufseinrichtungen,
 2. das Aufstellen, Abstellen oder Lagern von Baubuden, Baumaschinen, Bauzäunen, Blumenkübeln, Containern, Gerüsten, Schuttrutschen, Arbeitswagen, und -geräten, Baustoffen, Bodenaushub, Bauschutt und Brennstoffen,
 3. das Bereitstellen von Abfallbehältern, die nicht am festgesetzten Abfuhrtag, ab 7 Uhr auf den Straßenkörper abgestellt werden,
 4. das Aufstellen von Litfaßsäulen,
 5. das Abstellen von Fahrzeugen (auch Anhängern) ausschließlich zu Werbe- oder Verkaufszwecke und die Werbung mit Lautsprechern,
 6. die Errichtung von Verkaufs-, Informations- und Werbeständen sowie Verkaufs-, Informations- und Werbegespräche,
 7. das Aufstellen und Anbringen von Schaukästen Reklametafeln, Plakaten, Hinweisschildern, Fahnenmasten,
 8. das Anbringen von Fahrradständern, soweit diese auf Dauer fest mit dem Boden oder dem angrenzenden Bauwerk verbunden sind,

9. das Aufstellen von Imbissständen, Tresen, Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, die Einrichtung von Straßencafés und sonstige Außenbewirtung,
10. das Abstellen von nicht zugelassenen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
11. das Zurschaustellen von Tieren,
12. Straßenfeste und Veranstaltungen,
13. das Verlegen von Leitungen sowie
14. Einrichtungen der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

- (3) Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen, durch Kontingente und durch die Begrenzung der Anzahl der Anbietenden beschränkt werden. Die Kontingente können sich auch auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Stadt beziehen.
- (4) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 2. In die Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung sind nach dieser Satzung geforderte Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren aufzunehmen (§ 19 NStrG / § 8 Abs. 6 FStrG).
- (5) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3

Erlaubnis, Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit und/oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen – auch nachträglich – verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG / § 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt, teilweise erteilt oder widerrufen werden, wenn und soweit
 1. die benötigte Fläche nicht oder nicht weiter zur Verfügung gestellt werden kann,
 2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße, das Wohl der Allgemeinheit) gefährden würde,

3. städtebauliche, denkmalrechtliche oder bau-pflegerische Gründe der Erteilung entgegenstehen,
4. Antragsfristen nicht eingehalten wurden,
5. Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzungsberechtigten) beeinträchtigt werden oder
6. die Antragstellenden die geforderten Sicherheiten, Vorschüsse oder Gebühren nicht leistet.

§§ 48 und 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleiben unberührt.

- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Rücknahme, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht der Sondernutzungsberechtigten sowie dann, wenn die Berechtigten sechs Monate hindurch keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht haben.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten können von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen sowie die Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen wird.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen die Anlagen auf eigene Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 S. 3, 4 NStrG / § 8 Abs. 2a S. 3, 4 FStrG).
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 S. 1, 2 NStrG / § 8 Abs. 2a S. 1, 2 FStrG). Sie haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die Anlagen sowie die ihnen zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberem Zustand zu erhalten. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den Bereich der Sondernutzung hinaus – unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen mög-

lich ist. Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit zum Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedeckt werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der sonstigen Einrichtungen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen sowie der Versorgungs- und Kanalleitungen zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die Sondernutzungsberechtigten alle von ihnen erstellten Anlagen zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen.
- (5) Kommen die Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 NStrG / § 8 Abs. 7a FStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit § 64 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften ferner dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite wegen der Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergibt.

- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung – schriftlich oder elektronisch zu stellen. In Ausnahmefällen kann die Stadt eine Abweichung zulassen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Würde durch die Sondernutzung ein im Eigentum Dritter stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder ein Dritter in der Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung von der schriftlichen Zustimmung des Dritten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufsflächen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtung bis zu einer Größe von 0,2 m², soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine Restgehwegbreite von 1,30 m verbleibt;
 2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen und eine Restgehwegbreite von 1,30 m verbleibt;
 3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind spätestens 2 Arbeitstage vorher schriftlich bei der

- Stadt anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so haben die Sondernutzungsberechtigten alle von ihnen erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen;
4. alle tagsüber vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, wie z.B. Lagerung von Hausbrand, Sperrmüll und sonstigen Materialien auf dem Gehweg sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mit aufgelegt und gesicherten Schläuchen oder sonstigen Hilfsmitteln, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden;
 5. alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Schilder und Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) in unmittelbarer Nähe von Geschäften und Verkaufsständen und bauaufsichtlich zulässige Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 10 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, höchstens jedoch 50 cm in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht hineinragen und nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beansprucht wird und eine Restgehwegbreite von 1,30 m verbleibt;
 6. alle in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäften aufgestellten Fahrradständer, soweit diese nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs stören und soweit sie nicht auf Dauer fest mit dem Boden oder dem angrenzenden Bauwerk verbunden sind;
 7. bauliche Anlagen, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen und Verblendmauern sowie Vordächer), soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen, die Einrichtung derartiger baulicher Anlagen ist der Stadt mindestens einen Monat vorher anzuzeigen;
 8. das Anbringen von Fahnen, Girlanden, Spruchbändern, und dgl. während der Dauer einer zeitlich begrenzten Veranstaltung, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Das Anbringen an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist nicht zulässig.
 9. Das zeitweise Verlegen eines gesicherten Stromkabels zum Laden von Elektro-Autos. Dabei ist das Kabel mit einer schweren Gummimatte zu bedecken, die mindestens drei Viertel der Fußwegbreite überdeckt.

- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Interessen – insbesondere verkehrliche Belange – dies erfordern.
- (3) § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

Die Höhe der Sondernutzungsgebühren, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in den Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Pattensen.

§ 9

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 FStrG bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer
 1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt
 2. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 8 Sondernutzungen an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen anbringt, befestigt oder diese beeinträchtigt.
 3. nach § 2 Abs. 5 S. 2 und § 7 Abs. 2 erteilten Auflagen oder Einschränkungen nicht nachkommt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 S. 5 die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 S. 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 6. entgegen § 4 Abs. 3 S. 2 nicht die Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel, Heizungs- und sonstige Revisionschächte freihält,
 7. entgegen § 4 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Pattensen vom 21.05.1987 außer Kraft.

Pattensen, den 18.12.2024

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

► **3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 21. November 2024 folgende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung) vom 05. September 2019 beschlossen:

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt:

- Grundgebühr je Wasserzähler im Jahr 50,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer

§ 23 wird wie folgt geändert:

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Pattensen, den 23.12.2024

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

4. Stadt Sehnde

► **Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über den Jahresabschluss 2020 sowie die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Schlussberichte der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Sehnde und der Region Hannover über die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 der Stadt Sehnde sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zu diesen Berichten werden gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zur Kenntnis genommen.
- Der Jahresabschluss der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2020 wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG Entlastung erteilt.
- Der Fehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 5.910.188,16 € wird in Höhe von 1.452.449,26 € gem. § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt. Somit ist die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses aufgebraucht. Der restliche Fehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 4.457.738,90 € wird aus den Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.
- Der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.029.885,18 € wird gem. § 24 Abs. 3 KomHKVO den Überschüssen der aus außerordentlichen Ergebnissen gebildeten Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt.

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Sehnde liegt zusammen mit den Schlussberichten der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Sehnde und der Region Hannover sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung vom 09. Januar bis 17. Januar 2025 während der Dienststunden im Rathaus, Nordstr. 21, 31319 Sehnde, Zimmer 303, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sehnde, den 20.12.2024

Stadt Sehnde
Olaf Kruse
Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen

Wasserverband Nordhannover

- **Änderung der Anlage A zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVB-WasserV des Wasserverbandes Nordhannover ab 01.01.2025**

Der Absatz 1.1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Nenngroße der verwendeten Wasserzähler bemessen, er beträgt je Monat:

bei einer Nenngroße von	netto ohne MwSt.	Gesamtpreis incl. 7% MwSt.
bis $Q_n 2,5 / Q_3 = 4$	7,00 €	7,49 €
$Q_n 6 / Q_3 = 10$	16,80 €	17,98 €
$Q_n 10 / Q_3 = 16$	28,00 €	29,96 €
$Q_n 15 / Q_3 = 25$	42,00 €	44,94 €
$Q_n 25 / Q_3 = 40$	70,00 €	74,90 €
$Q_n 40 / Q_3 = 63$	112,00 €	119,84 €
$Q_n 60 / Q_3 = 160$	168,00 €	179,76 €
$Q_n 150 / Q_3 = 250$	420,00 €	449,40 €

Der Grundpreis für die Benutzung eines Standrohres beträgt je angefangenen Monat 37,50 € zuzüglich 7 % MwSt. = 40,13 €.

Im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Nordhannover sind ausschließlich Standrohre dieses Verbandes zu benutzen. Der Benutzer haftet für Wasserverluste, Schäden am Standrohr sowie beim Verlust des Standrohres. Für jedes gemietete Standrohr ist eine Kautions hinterlegen. Sie beträgt bei Standrohren mit 3/4"-Zoll-Anschluss und bei Standrohren mit 3/4" Zoll- und 2-Zoll-Anschluss 900,00 €. Eine Verzinsung dieses Betrages erfolgt nicht.

Der Absatz 1.2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

1.2 Mengenpreis

Der Mengenpreis wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserleitung entnommenen Wassers bemessen; er beträgt je m^3

netto ohne MwSt.

1,50 €

Gesamtpreis incl. 7 % MwSt.

1,61 €

Der Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

3. Inkrafttreten

Diese Fassung der Anlage A zu den ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Nordhannover zur AVBWasserV tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Burgwedel, 21.12.2024

Wasserverband Nordhannover
Schlaefke
Verbandsgeschäftsführer

► Jahresabschluss 2023

Gemäß § 129 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhannover in ihrer Sitzung vom 17.12.2024 die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen und gleichzeitig dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 10.01.2025 bis zum 20.01.2025 während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Nordhannover in 30938 Burgwedel, Ortsteil Wettmar, Herrenhäuser Straße 61, öffentlich aus. Aufgrund der stattgefundenen Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2023 nach § 157 NKomVG hat das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Isernhagen folgenden Feststellungsvermerk erteilt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, im Juli 2024 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH Hannover, die Buchführung und der Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Wasserverband Nordhannover, Burgwedel-Wettmar den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsordnung entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Isernhagen, den 05.09.2024
- 14 20 01 / 2023 -

Gemeinde Isernhagen
Rechnungsprüfungsamt
Erxlebe

Burgwedel, den 17.12.2024

Wasserverband Nordhannover
Schlaefke
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Nordschaumburg

► **Verbandsatzung** **Wasserverband Nordschaumburg**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen dieser Satzung, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebracht werden, gelten auch in der weiblichen oder diversen Sprachform. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Mitglieder
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Benutzung der Verbandsanlagen
- § 8 Organe
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung
- § 13 Amtszeit
- § 14 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 15 Wahl des Vorstandes
- § 16 Amtszeit des Vorstandes
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Sitzungen des Vorstandes
- § 19 Beschließen im Vorstand
- § 20 Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes
- § 21 Geschäftsführer
- § 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- § 24 Wirtschaftsführung
- § 25 Wirtschaftsplan
- § 26 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 27 Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht
- § 28 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 29 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- § 30 Beiträge
- § 31 Beitragsverhältnis
- § 32 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 33 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- § 34 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 35 Anordnungsbefugnis
- § 36 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 37 Änderung der Satzung
- § 38 Aufsicht
- § 39 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte
- § 40 Verschwiegenheitspflicht
- § 41 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserverband Nordschaumburg. Er hat seinen Sitz in Lindhorst, Landkreis Schaumburg.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.2.1991 (Bundesgesetzblatt [BGBl] Teil I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Verbandskarte.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasserverband Nordschaumburg – Körperschaft öffentl. Rechts – Lindhorst“ .

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
 1. Beschaffung, Bereitstellung und Verteilung sowie die Bewirtschaftung von Trinkwasser, die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im eigenen Namen bzw. öffentlich-rechtlicher Kommunalabgaben, sofern vertragliche Vereinbarungen gem. § 4 Abs. 2 des Nds. AGWVG vom 6. Juni 1994 i. d. F. vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) abgeschlossen werden,

2. die Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie gem. § 97 Abs. 1 NWG dem Verband übertragen wurde, einschließlich der Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im eigenen Namen des Verbandes oder von öffentlich-rechtlichen Kommunalabgaben im eigenen Namen, sofern vertragliche Vereinbarungen gem. § 4 Abs. 1 des Nds. AGWVG vom 6. Juni 1994 i. d. F. vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) abgeschlossen werden,
 3. die Förderung und Überwachung der genannten Aufgaben,
 4. Leistungen für Dritte durchzuführen.
- (2) Der Verband kann Dritte, die sich nicht im Verbandsgebiet befinden, mit Trink- und Brauchwasser beliefern, soweit dies ohne Gefährdung seiner eigenen Versorgungsaufgabe möglich ist.
 - (3) Die Übernahme und Abwicklung anderer Aufgaben erfolgt auf Antrag und besondere Vereinbarung mit der jeweils betroffenen Mitgliedsgemeinde.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Gebietskörperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder) jeweils für die genannten Aufgaben.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Anlagen für die Versorgung mit Trinkwasser und Beseitigung von Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Lieferung des Trinkwassers an die Anschlussnehmer im Gebiet der Verbandsmitglieder (§ 3 Abs. 1) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (Bundesgesetzblatt BGBl. I. 1980 S. 750) in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu erlassenen Beitrags- und Preisregelungen.
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Gesetze und der vom Verband erlassenen.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband das Recht zum Verlegen von Leitungen und der dazugehörigen Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum unentgeltlich zu gestatten.
- (2) Von den Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke kann der Verband verlangen, dass der Eigentümer für Zwecke der Wasserversorgung das Durchleiten von Trinkwasser und Schmutzwasser in geschlossenen Leitungen und die Unterhaltung der Leitungen gegen Entschädigung duldet. Das gilt jedoch nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der hier zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt und keine wasserwirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dieses nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7 Benutzung der Verbandsanlagen

Die Mitglieder können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Ortssatzungen erlassen, mit denen sie für die Grundstücke ihrer Gebiete den Anschluss an die verbandseigenen Einrichtungen sowie die Benutzung dieser Einrichtung und den vom Verband vorgegebenen technischen Standard vorschreiben (Anschluss- und Benutzungszwang), sofern nicht der Verband eine solche Satzung erlässt.

§ 8 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter; Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers.
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung, Erweiterung und die Auflösung des Verbandes.
- (4) Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragsplänen.
- (5) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- (6) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag, Reisekosten und Sitzungsgeldern für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 23 dieser Satzung.
- (7) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
- (8) Festsetzung der Wasserlieferungsbedingungen und der Beitrags-/Preisregelungen auf der Grundlage der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB WasserV) sowie der Satzungen für die Schmutzwasserbeseitigung.
- (9) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat einen Stellvertreter. Jedes der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitglieder benennt dem Verband seinen Vertreter in der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter namentlich.
- (2) Mitglieder, die dem Verband auch die Schmutzwasserbeseitigung übertragen haben, benennen einen weiteren Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt textlich die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer mit.
- (4) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben folgende Stimmen:			
1. Gemeinde Auetal	Trinkwasser 15	Schmutzwasser 15	30
2. Samtgemeinde Lindhorst	Trinkwasser 17	Schmutzwasser 17	34
3. Samtgemeinde Nenndorf			40
4. Samtgemeinde Niedernwöhren			5
5. Samtgemeinde Rodenberg			21
6. Samtgemeinde Sachsenhagen	Trinkwasser 22	Schmutzwasser 22	44
7. Stadt Stadthagen			2
8. Stadt Wunstorf			19
			195

Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach der Höhe des Entgeltes, das für die Wasserlieferung an das jeweilige Mitglied im Vorvorjahr des jeweiligen Jahres, in dem die Verbandsversammlung/en stattfindet/stattfinden, erzielt wurde. Auf je angefangene € 50.000 entfällt eine Stimme.

Jedes Mitglied hat folglich Anspruch auf Veränderung der satzungsmäßigen Stimmenzahl, sobald die Wassermengen des Vorjahres bekannt sind, jedoch frühestens ab Antragstellung. Die veränderte Stimmenzahl gilt ab dem Inkrafttreten der Änderungssatzung.

Mitglieder, die dem Verband neben der Wasserversorgung auch die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen, erhalten, unabhängig vom Beschlussgegenstand, mit Inkrafttreten der Satzungsänderung anlässlich der Aufgabenübertragung die doppelte Stimmenzahl.

Kein Verbandsmitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die 2/5 übersteigenden Stimmen wachsen den Mitgliedern mit den geringsten Stimmanteilen gleichmäßig zu. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und Geschäftsführer zu unterschreiben.
- (4) Beschlüsse können auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen.
- (5) Geheime Wahlen und Abstimmungen sind nicht zulässig.

§ 13 Amtszeit

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern für die Dauer der kommunalen Wahlperiode benannt.

- (2) Die Vertreter bleiben so lange im Amt bis die neu gewählten Räte der Mitglieder ihre Vertreter benannt haben. Soweit Vertreter vor dem Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, wird von dem betreffenden Verbandsmitglied ein neuer Vertreter benannt.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen als ordentliche Mitglieder. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Der Geschäftsführer ist zusätzliches Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.
- (3) Es werden fünf Personen als stellvertretende Mitglieder des Vorstandes gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder können sich untereinander vertreten.
- (4) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Belange des ganzen Verbandsgebietes zu berücksichtigen.
- (5) Dem Vorstand muss jeweils mindestens ein Vertreter jedes Mitgliedes angehören, das dem Verband die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen hat.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, den stellvertretenden Verbandsvorsteher, vier weitere ordentliche Mitglieder des Vorstandes und fünf stellvertretende Mitglieder des Vorstandes unter Beachtung von § 14 Absatz 4 und 5 dieser Satzung.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

**§ 16
Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Amtsperiode entspricht der Kommunalwahlperiode.
- (2) Als Vorstandsmitglieder gewählte Hauptverwaltungsbeamte der Mitgliedsgemeinden scheidern aus dem Amt aus, wenn sie nicht mehr als Hauptverwaltungsbeamter einer Mitgliedsgemeinde tätig sind.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

**§ 17
Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführer berufen sind. Er beschließt insbesondere über
 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachtragspläne,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 3. die Aufstellung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung,
 4. Verträge mit einem Wert von mehr als € 70.000,
 5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren, sofern ein solches durchzuführen ist,
 6. Festsetzung von Beiträgen gem. §§ 30 ff der Satzung,
 7. die Einstellung und Entlassung des Verbandsingenieurs und Kassenverwalters,
 8. den Erlass einer Geschäftsordnung,
 9. die Aufnahme, Erweiterung und Entlassung der Mitgliedschaft nach vorheriger Zustimmung durch die Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorstand wirkt weiterhin bei der Änderung der Satzungen, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und der Pläne sowie der Entgeltbedingungen mit.

**§ 18
Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen textlich ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Mitglieder können an den Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik (Hybridsitzung) teilnehmen, dies gilt nicht für den Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher entscheidet hierüber und weist in der Einladung zur Sitzung auf die Möglichkeit dieser Teilnahme hin. Mitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. Die zugeschalteten Mitglieder haben sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

**§ 19
Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Beratungsgegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf textlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht (Umlaufverfahren).
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

**§ 20
Geschäfte des Verbandsvorstehers
und des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik, soweit diese nicht gemäß Geschäftsordnung auf den Geschäftsführer übertragen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller übrigen Dienstkräfte des Verbandes.

**§ 21
Geschäftsführer**

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsordnung durch. Diese erlässt der Vorstand nach Zustimmung durch die Verbandsversammlung. Er führt im Übrigen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung durch.

**§ 22
Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Vorsteher und dem Geschäftsführer

zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht die Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

- (5) Verpflichtende Erklärungen in Angelegenheiten, welche nach der Geschäftsordnung dem Geschäftsführer obliegen, sind rechtsverbindlich, wenn sie vom Geschäftsführer unterzeichnet sind.

**§ 23
Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, Ersatz des Verdienstaufalles und den Ersatz der Fahrtkosten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes auf Antrag Verdienstaufall und zur Abgeltung notwendiger Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die zu zahlenden Beträge werden von der Verbandsversammlung festgesetzt.

**§ 24
Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen findet der 2. Abschnitt der EigVO entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Bei der Schmutzwasserbeseitigung werden die Kosten für jedes Mitglied gesondert aus der rechnerischen Zusammenfassung aller Einrichtungen im Mitgliedsgebiet zu einer Betriebseinheit errechnet. Für andere Mitglieder erfolgt eine entsprechende Kostenrechnung.

**§ 25
Wirtschaftsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan, nach Bedarf Nachtragspläne dazu auf. Die Verbandsversammlung

soll den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres und die Nachtragspläne während des Geschäftsjahres festsetzen. Der Wirtschaftsplan und die Nachtragspläne sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand veranlasst unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 27 Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen, kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung.
- (3) Zur Erläuterung des Jahresabschlusses ist ein Geschäftsbericht aufzustellen.
- (4) Der Vorstand stellt durch Beschluss im neuen Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht auf und legt ihn nach Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher und Geschäftsführer der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

§ 28 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Vorstand legt die Jahresrechnung der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V., Hannover, vor. Für die dortige Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der LHO sinngemäß.
- (2) Der Vorstand kann einen von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.

§ 29 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor.

Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 30 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Verbandsbeiträge gem. Absatz 1 werden nur erhoben, wenn die Einnahmen des Verbandes aus privatrechtlichen Entgelten, öffentlich-rechtlichen Abgaben und Zuwendungen Dritter o. ä. auf dem Gebiet des jeweils beitragspflichtigen Mitglieds zur Deckung des planmäßigen Aufwands (Kosten) nicht ausreichen.“ Die Gebietskörperschaften sind im Falle der Nichteinbringlichkeit von Beiträgen bei anderen Mitgliedern verpflichtet, die dadurch eintretende Deckungslücke entsprechend des in § 31 und in den Veranlagungsregeln genannten Schlüssels durch gesonderte Beiträge auszugleichen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 31 Beitragsverhältnis

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsmäßig und rechtzeitig zu machen und den Verband bei den örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge

Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge:

- a) durch Beitragsbescheid nach Maßgabe von § 30 dieser Satzung vom Verbandsmitglied, soweit die Mitglieder die Versorgungsbedingungen und Entsorgungsbedingungen öffentlich-rechtlich geregelt haben,
- b) auf privatrechtlicher Basis direkt im Auftrage der Mitglieder von den Anschlussnehmern, soweit die Mitglieder die Versorgungsbedingungen und Entsorgungsbedingungen privatrechtlich geregelt haben.

§ 33

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge unter Zugrundelegung der Beitragsleistungen des jeweiligen Vorjahres nach § 30.

§ 34

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten im öffentlich-rechtlichen Bereich die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 35

Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

§ 36

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind durch den Wasserverband Nordschaumburg im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg und der Region Hannover

zu veröffentlichen. Der Verband kann zusätzlich in der örtlichen Presse die Veröffentlichung vornehmen.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden usw. genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Satzungsänderung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg und der Region Hannover bekannt.

§ 38

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Schaumburg in Stadthagen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 39

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über € 1.000.000,00 hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 40 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 41 Inkrafttreten

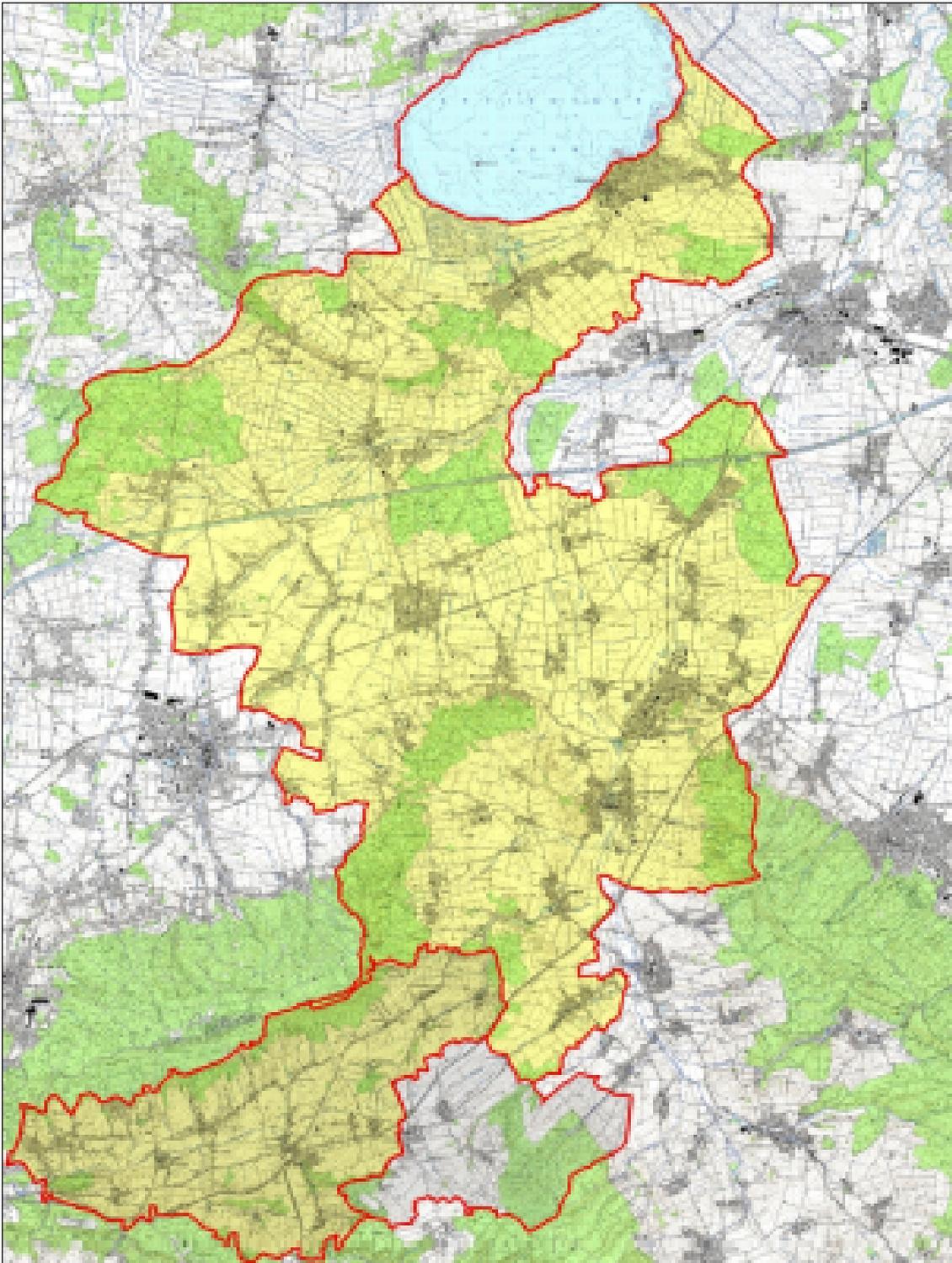
Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und mit Bekanntmachung in den Amtsblättern des Landkreises Schaumburg und der Region Hannover in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

Lindhorst, den 26.11.2024

Wasserverband Nordschaumburg	
gez. Jörn Wedemeier	gez. Andreas Janning
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

Anlage 1
Verbandskarte Wasserverband Nordschaumburg



Anlage 2
Mitgliederverzeichnis Wasserverband Nordschaumburg

Ifd. Nr.	Mitglied	Gemeinden Ortschaften	
		Trinkwasser	Schmutzwasser
1	Gemeinde Auetal	Altenhagen, Antendorf, Bernsen, Borstel, Escher, Hattendorf, Kathrinhagen, Klein Holtensen, Poggenhagen, Raden, Rannenberg, Rehren A/O, Rolfshagen, Schoholtensen, Westerwald, Wiersen	Altenhagen, Antendorf, Bernsen, Borstel, Escher, Hattendorf, Kathrinhagen, Klein Holtensen, Poggenhagen, Raden, Rannenberg, Rehren A/O, Rolfshagen, Schoholtensen, Westerwald, Wiersen
2	Samtgemeinde Lindhorst	Gemeinde Beckedorf, Gemeinde Heuerßen, Gemeinde Lindhorst, Gemeinde Lüdersfeld	Gemeinde Beckedorf, Gemeinde Heuerßen, Gemeinde Lindhorst, Gemeinde Lüdersfeld
3	Samtgemeinde Nenndorf	Stadt Bad Nenndorf, Gemeinde Haste, Gemeinde Hohnhorst, Gemeinde Sutfeld	
4	Samtgemeinde Niedernwöhren	Gemeinde Lauenhagen, Gemeinde Pollhagen	
5	Samtgemeinde Rodenberg	Gemeinde Apelern, Gemeinde Pohle, Stadt Rodenberg	
6	Samtgemeinde Sachsenhagen	Gemeinde Auhagen, Flecken Hagenburg, Stadt Sachsenhagen, Gemeinde Wölpinghausen	Gemeinde Auhagen, Flecken Hagenburg, Stadt Sachsenhagen, Gemeinde Wölpinghausen
7	Stadt Stadthagen	Habichhorst Blyinghausen, Probsthagen, Reinsen, Remeringhausen	
8	Stadt Wunstorf	Großenheidorn, Klein Heidorn (Zwei Grenzen) Steinhude am Meer	

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code